Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-GV-1/4 Bearbeiter 63 57 11
Mag.Döltl Durchwahl 2993

16. MRZ. 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16. MRZ. 1982
Zl. 427 L - Ausschb.

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Zweck der Gesetzesänderung ist es, die Unterscheidung zwischen Landwirt und Nebenerwerbslandwirt unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.1.1981, B 430/77, fallen zu lassen. Dessen ungeachtet soll aber zum Schutz bäuerlicher Betriebe ein entsprechender Maßstab bei der Interessenabwägung vorgesehen werden (§ 8 Abs.2 lit.d letzter Satz). Darüberhinaus soll - ebenfalls unter Bedachtnahme auf die bisherige Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes - der in § 8 Abs.5 enthaltene Landwirtebegriff etwas weiter als bisher gefaßt werden, um Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auszuräumen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine finanzielle Mehrbelastung des Landes nicht verbunden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung